

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAUProtokoll vom **1 6. Aug. 1993**Nr. **957****Baulinienplan "Juchweiher" / EG Frauenfeld / Genehmigung**

Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 175 zur Sitzung vom 16. März 1993 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des Baulinienplanes "Juchweiher". Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Genehmigung der Vorlage steht somit in formeller Hinsicht nichts entgegen.

Der mit Wald umsäumte Weiher im Gebiet Juch ist im Zonenplan der Naturschutzzone Ns zugewiesen, wobei die Ns die Forstzone sowie den Weiher überlagert. Unmittelbar an diese Naturschutzzone schliessen Industriezonen an. Gegenüber dem Wald beträgt der ordentliche Abstand von Bauten und Anlagen 25 m, sofern gemäss § 83 Abs. 1 BauG nicht besondere Gründe ausgewiesen werden, um mit Baulinien abweichende Abstände festzusetzen. Der fragliche Baulinienplan bezweckt eine Optimierung der Bebaubarkeit der Industriezone bei hinreichender Berücksichtigung des Naturschutzgebietes; mithin sind die besonderen Gründe ausgewiesen. Erwähnenswert ist noch, dass vor der Beschlussfassung des Baulinienplanes durch den Stadtrat verschiedene Abklärungen des Hochbauamtes mit dem kantonalen Forstamt und dem Amt für Raumplanung einerseits sowie den Grundeigentümern andererseits vorausgegangen sind.

Wie erwähnt, werden mit dem Baulinienplan "Juchweiher" im gleichnamigen Gebiet die ordentlichen Abstände für Bauten und Anlagen zum Wald reduziert. Dazu sind 2 Baulinien eingesetzt, welche mit zunehmender Entfernung von der Stockgrenze höhere Bauten zulassen. Ferner ist eine Baulinie für Anlagen ausgeschieden. Die in die Vernehmlassung einbezogenen kantonalen Amtsstellen haben keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan "Juchweiher" erscheint zweckmässig; die Voraussetzungen für reduzierte Waldabstände gemäss § 83 Abs. 1 BauG sind erfüllt.

Aufgrund der generellen Prüfung steht einer Genehmigung in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 16. März 1993 beschlossene
Baulinienplan "Juchweiher" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von zwei
Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes mit
Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Maurer

